



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Le Centre, durch Christelle Farquet
<b>Gegenstand</b>	Konkubinatspartnerinnen und -partner nicht zum Unterhalt der Kinder des anderen verpflichten
<b>Datum</b>	10/02/2025
<b>Nummer</b>	2025.02.007

Wenn ein Elternteil die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht zahlt, kann das betroffene Kind oder der sorgeberechtigte Elternteil die Bevorschussung der fraglichen Beträge beim Kanton beantragen.

In diesem Fall werden die von der Schuldnerin bzw. vom Schuldner nicht bezahlten Beträge von der Inkasso- und Bevorschussungsstelle von Unterhaltsbeiträgen (IBU) vorgeschossen. Es ist ausserdem auch ihre Aufgabe, von der Schuldnerin bzw. vom Schuldner die Rückerstattung dieser Beträge einzufordern.

Prüft die IBU gegenwärtig das Anrecht auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge eines Kindes, hat Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (VIBU) zur Folge, dass das Einkommen der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners des sorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt wird, obwohl diese/dieser eigentlich keine Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners hat.

Diese Situation steht in krassem Widerspruch zu den Artikeln 276 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach eine Unterhaltspflicht nur bei einem Kindesverhältnis und nicht etwa im Falle eines Konkubinats mit dem sorgeberechtigten Elternteil besteht.

Folglich kann der sorgeberechtigte Elternteil aufgrund der Berücksichtigung des Einkommens seiner Konkubinatspartnerin / seines Konkubinatspartners keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom Kanton erhalten. Diese/dieser sieht sich ihrer-/seinerseits zu Unrecht dazu verpflichtet, Kinder zu unterhalten, die nicht ihre/seine eigenen sind.

## Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat deshalb dazu auf, zu prüfen, ob die VIBU dahingehend geändert werden könnte, dass insbesondere Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c gestrichen wird. Zudem sollen die Auswirkungen einer solchen Änderung ungefähr beziffert werden.